Geschäftsordnung
des gemeinnützigen Vereins
VMH Verein für Mensch und Hund e. V.

Präambel

Die Geschäftsordnung dient der verbindlichen Vereinbarung der Regeln für das Vereinsleben. Sie soll ein wichtiger Beitrag zur Selbstorganisation sein, die die Basis für unser Hauptanliegen bildet: die gemeinsame Freizeitgestaltung mit unseren Hunden.

Zur Vereinskultur: Bei Fragen, Ungereimtheiten und Problemen zu allen das Vereinsleben betreffenden Themen soll immer zuerst das direkte Gespräch gesucht werden. In Satzung und Geschäftsordnung sind die Formalien niedergeschrieben, die erforderlich werden, wenn keine Klärung auf kurzem Wege möglich (oder gesetzlich nötig) ist.

Inhaltsverzeichnis

Präambel....1
Allgemeines....2
Schriftverkehr....2
Zu § 7 Mitgliedschaft....2
Zu § 8 Arten der Mitgliedschaft – Passive Mitglieder....3
Zu § 9 Ende der Mitgliedschaft....3
Zu § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder....4
Zu § 11 Geschäftsführung und Vorstand....4
Zu § 12 Mitgliederversammlung....5
Zu § 16 Gruppen und Ausbilder....5
Zu § 17 Kassenprüfer....6
Anhang A Gruppen....6
Anhang B Platzordnung....6
Anhang C Mustermietvertrag....6

Allgemeines

Die genannten Paragraphen sind die Paragraphen der Satzung, auf die sich die jeweilige Regelung der Geschäftsordnung bezieht und deren Ausführung hier näher ausgestaltet wird.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Schriftverkehr

Der Schriftverkehr zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern erfolgt in der Regel per E-Mail an die letzte dem Vorstand schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse. E-Mails gelten als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt.

Zu § 7 Mitgliedschaft

Zu § 7 (1) Der Mitgliedsantrag ist spätestens nach dem dritten Probetraining einzureichen.

Zu § 7 (1) Im Mitgliedsantrag ist die vom Mitglied gewünschte Gruppe einzutragen (Mehrfachnennungen sind möglich). Die Gruppenzugehörigkeit kann auch offen bleiben, wenn eine dauerhafte Zuordnung noch nicht klar (Probierphase) oder nicht gewünscht ist.

Zu § 7 (2) Der eingereichte Mitgliedsantrag ist spätestens in der nächsten auf die Vorlage folgenden Vorstandssitzung zu behandeln. Bis zur Entscheidung des Vorstandes darf der Antragsteller am Trainingsgeschehen teilnehmen. Das Mitglied auf Probe erhält eine Mitteilung über die Entscheidung der Aufnahme, das Ablaufdatum der Probezeit und die Information über die Fälligkeit sowie Zahlungsmodalität des Aufnahmebeitrages. Der Beginn der Probezeit wird mit dem Datum auf dem Mitgliedsantrag gleichgesetzt.

Zu § 7 (3) und (4)

Die Gruppenleiter/Ausbilder halten spätestens sechs Monate nach der Aufnahmeentscheidung Rücksprache mit den Gruppenmitgliedern über die Entfristung des Mitgliedes auf Probe. Sie teilen ihr Ergebnis dem Vorstand mit.

Der Vorstand informiert alle Mitglieder regelmäßig (mindestens quartalsweise z.B. im Rahmen des Vorstandssitzungsprotokolls) über Änderungen der Mitgliedschaft (Ent-

scheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes, Ablaufdatum der Probezeit, Entfristung von Probemitgliedschaften, Aktiv-/Passivmeldungen, Auflösungen, Kündigungen, Ausschlüsse). Die Mitglieder erhalten dadurch auch die Möglichkeit, Bedenken gegen eine Neuaufnahme beim Vorstand geltend zu machen. Der Vorstand muss sich mit dem Einwand innerhalb der Probezeit befassen und dem Einwender das Ergebnis schriftlich mitteilen.

Personen, deren Vereinsmitgliedschaft abgelehnt wurde oder die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, werden in einer vorstandsinternen Liste vermerkt, die Begründung soll ebenfalls aufgeführt werden. Der Vorstand erhält hiermit ein Instrument, um den Aufwand für eine erneute Befassung mit bereits geklärten Sachverhalten ohne neue Anhaltspunkte zu vermeiden. Der Eintrag wird nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht.

Zu § 8 Arten der Mitgliedschaft – Ordentliche Mitglieder

Als Sonderform einer ordentlichen Mitgliedschaft kann ein Angehöriger/eine im selben Haushalt lebende Person ohne Hund ordentliches Mitglied im Verein werden – bezeichnet als „Huckepack-Mitglied“. Diese Person darf in Abstimmung mit dem jeweiligen Trainer vertretungsweise den Hund in der gleichen Gruppe führen, in der der Hund regulär mitmacht. Huckepack-Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag und brauchen keine Arbeitsstunden zu leisten.

Erläuterung:

Viele VMH-Mitglieder bringen gerne Angehörige zu Trainings- und anderen Veranstaltungen mit. Sie sind uns herzlich willkommen! Bisher waren diese dann immer in der Zuschauerrolle.

Da es sich aber gelegentlich ergibt, dass ein Mitglied (z.B. aus Krankheitsgründen) nicht am Training teilnehmen kann, wollen wir den Angehörigen die Möglichkeit geben, vertretungsweise teilzunehmen – unsere Hunde würden sich sicher freuen, wenn es keine Zwangspause gibt. Vermutlich hat das Grenzen: wer im Mensch-Hund-Team auf ein bestimmtes Ziel trainiert, kann nicht einfach ersetzt werden, aber das kann man individuell mit dem Trainer besprechen.

Für den Verein betrachten wir dieses Angebot als Bereicherung, denn so können aus Zuschauern Mitglieder werden. Wer später regelmäßig aktiv werden möchte, kann dann leicht in die Normalform der Mitgliedschaft wechseln.

Zu § 8 Arten der Mitgliedschaft – Passive Mitglieder

Eine Passivmeldung ist zum 01.01. oder zum 01.07. eines jeden Jahres möglich und gilt bis zur Aktivmeldung oder zum Vereinsaustritt. Die Meldung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand sendet dem Mitglied eine Bestätigung.

Es ist dem Vorstand freigestellt, in Einzelfällen die Passivmeldung zu anderen Zeitpunkten zuzulassen (z.B. bei langdauernden Krankheitsfällen).

Zu § 9 Ende der Mitgliedschaft

Zu § 9 (2) Der Vorstand bestätigt den Eingang der Kündigung innerhalb von vier Wochen unter Nennung des Datums des Endes der Mitgliedschaft gemäß Frist.

Zu § 9 (4) In besonders schweren Fällen wird der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen, die sich ausschließlich mit dem vorliegenden Fall befasst.

Die Frist für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung zu den Vorwürfen, die Anlass für ein Ausschlussverfahren geben, beträgt mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen.

Da das Ausschlussverfahren insgesamt relativ lange dauert, hat der Vorstand die Möglichkeit, das Mitglied bis zur Klärung von Vereinsveranstaltungen auszuschließen, wenn dies der Vereinsfrieden erfordert. Dies ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu § 10 (2)

Beschädigungen des Vereinseigentums, die im Rahmen von Arbeitsdiensten auftreten, sollen – sofern es sich nicht um mutwillige Beschädigungen handelt – vom Verein beglichen werden.

Zu § 10 (8) Mitgliedsbeiträge werden im Einzugsverfahren als jährlicher Einzug erhoben. Die Einzugsermächtigung ist mit dem Mitgliedsantrag zu erteilen.

Zu § 10 (9) Die jährliche Anzahl von Arbeitsstunden beträgt für jedes aktive Mitglied zwölf Stunden. Die Arbeitsstunden können während gemeinsamer, vom Verein angebotener Arbeitsdienst-Termine abgeleistet werden oder nach Absprache der zu erledigen Arbeiten mit dem Vorstand zu jeder beliebigen Zeit. Die Arbeitsstunden sind in die in der Vereinshütte ausgelegte Liste einzutragen.

Der Vorstand kann die Planung und Organisation an eine/n Platzwart/in übertragen.

Zu § 10 (10) Die Arbeitsstunden-Ablöse beträgt € 15,- pro nicht abgeleisteter Arbeitsstunde. Dies gilt nicht für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.* Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr anhand der Arbeitsdienstliste. Die Arbeitsstunden-Ablöse wird vom Verein eingezogen.

** rückwirkend gültig ab 08.09.2020*

Zu § 10 (11) Die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 25,- wird nach Eingang des Mitgliedsantrags beim Vorstand vom Verein eingezogen.

Der Jahresbeitrag beträgt € 70,- und wird vom Verein eingezogen.

Zur Kinder- und Jugendförderung gelten ermäßigte Jahresbeiträge:

- bis zum Abschluss des 14. Lebensjahres: € 0,-
- bis zum Abschluss des 25. Lebensjahres: € 35,-

Alle anderen Pflichten bleiben von den hier getroffenen Ermäßigungen unberührt. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass auch für Mitglieder mit ermäßigten Beiträgen gilt:

- Probemitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung,
- Passivmeldungen gemäß „zu § 8“ der Geschäftsordnung durch persönliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsdiensten im vollen Umfang (siehe „zu § 10 (8) und (9)“ der Geschäftsordnung.

Zu § 11 Geschäftsführung und Vorstand

Zu § 11 (1) Die Mitgliederversammlung diskutiert die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Aufgaben. Hierüber wird unmittelbar darauf abgestimmt, damit als nächster Tagesordnungspunkt auf derselben Versammlung die Wahl dieser zusätzlichen Vorstandsmitglieder erfolgen kann.

Zu § 11 (6) Sofern die Vorstandssitzung in alternativer Form durchgeführt werden soll, muss sich der Sitzungsleiter versichern, dass alle Vorstandsmitglieder Zugang zu dieser Sitzungsform (beispielsweise Konferenzsystem für elektronische Kommunikation) haben. Es muss sichergestellt sein, dass nur Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls geladene Gäste teilnehmen. Im Protokoll der Vorstandssitzung ist die Sitzungsform zu benennen und zu vermerken, wie die genannten Anforderungen umgesetzt wurden.

Zu § 11 (7) Mindestens einmal im Quartal soll eine Vorstandssitzung stattfinden.

Zu § 11 (9) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail anordnen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Diese Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Der/die Vorsitzende soll sich durch Empfangsbestätigung versichern, dass die Vorstandsmitglieder die Beschlussvorlage per E-Mail erhalten haben.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zum betreffenden Gegenstand nicht möglich. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Zu § 12 Mitgliederversammlung

Zu § 12 (6) h) Änderungen und Aktualisierungen der Geschäftsordnung sollen direkt während der Mitgliederversammlung vorgenommen und im Anschluss durch Beschluss bestätigt werden. Sofern dies nicht möglich ist (z.B. bei umfangreicheren Änderungen), sind diese für die nächste Mitgliederversammlung vorzubereiten und mit der Einladung zu versenden, sodass dann darüber beschlossen werden kann.

Zu § 12 (8) Im zweiten Kalenderhalbjahr soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, damit mindestens zwei Versammlungen im Jahr stattfinden.

Zu § 16 Gruppen und Ausbilder

Die vorläufige Einrichtung einer neuen Gruppe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Über die dauerhafte Einrichtung der neuen Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr.

Zu § 17 Kassenprüfer

Zu § 17 (5) Die Stichprobe zur Prüfung, ob der Kassenwart alle Forderungen des Vereins weiterbelastet hat, und die Mitglieder ihre Schulden beglichen haben, umfasst zehn Prozent der Mitglieder. Sollten in den Stichproben Abweichungen festgestellt werden, sind alle Mitglieder zu überprüfen.

Kassel, 19.03.2021

Anhang A Gruppen

Anhang B Platzordnung

Anhang C Mustermietvertrag